

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/014
öffentlich		
Datum 16.02.2021	Aktenzeichen I.5.1/80.05.02	Federführend: Frau Gust

Betreff

Ahrensburger Stadtgeld/2.Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 65 (4) GO

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 01.03.2021	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	57105.5318000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	1.200.000 €			
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die 2. Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung) über die Verschiebung des Aktionszeitraums für das „Ahrensburger Stadtgeld“ durch die 3. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister hat am 16.02.2021 eine 2. Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein) getroffen und die erneute Verschiebung des Aktionszeitraums für das „Ahrensburger Stadtgeld“ durch die 3. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes genehmigt.

Begründung der Eilentscheidung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2020 und 14.12.2020 wurden die Richtlinie und die 1. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ beschlossen.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes zum 25.01.2021 wurde der Aktionszeitraum auf das Zeitfenster 01.03.2021 bis 10.04.2021 verschoben.

Aufgrund der Infektionszahlen mit dem Coronavirus haben Bund und Länder bereits im Dezember 2020 Beschränkungen des öffentlichen Lebens verordnet. Hierzu zählt auch die erneute Schließung von Geschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistern.

Ziel der Richtlinie ist die wirtschaftliche Stimulation zugunsten von Geschäften, Gastronomie und Dienstleistern in Ahrensburg, die während des Lockdowns im Frühjahr 2020 schließen mussten. Hierfür erhalten Einwohner*Innen von der Stadt Ahrensburg für den beschlossenen Aktionszeitraum geldwerte Gutscheine, die sie in den genannten Unternehmen gegen Ware oder Dienstleistung einlösen können.

Vor diesem Hintergrund wurde der Aktionszeitraum für das Ahrensburger Stadtgeld mit der 1. Änderungsrichtlinie und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2020 verschoben.

Eine weitere Verschiebung erfolgte durch die 2. Änderungsrichtlinie auf den Zeitraum 01.03.2021 bis 10.04.2021. Durch die von Bund und Land verordneten Verlängerungen des Lockdown müssen die genannten Unternehmen weiterhin geschlossen bleiben.

Eine fristgerechte Beschlussvorlage für den Hauptausschuss am 15.02.2021 konnte aufgrund der unklaren Rechtslage über eine Verlängerung oder Änderung der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein nicht erfolgen.

Nach jüngster Beschlusslage von Bund und Ländern wird der Lockdown noch bis zum 07.03.2021 verlängert.

Die erneute Verschiebung des Aktionszeitraums war dringend, da die Umsetzung der letzten Beschlusslage die Zielsetzung des Ahrensburger Stadtgeldes verfehlt hätte. Das Einlösen der Gutscheine wäre den Einwohner*Innen vielfach nicht möglich gewesen, da die Unternehmen zum geplanten Start (01.03.2021) weiterhin geschlossen bleiben müssen. Mit der 3. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes verschiebt sich der Aktionszeitraum auf das Zeitfenster 06.04.2021 bis 15.05.2021.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

3. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes